

Freiburger Kinderhausinitiative e.V.

Freier Träger der Jugendhilfe * Zusammenschluss von Elterninitiativen

SATZUNG DES VEREINS FREIBURGER KINDERHAUSINITIATIVE e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Freiburger Kinderhausinitiative e. V. und soll unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Geschäftssitz ist Freiburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Er soll dazu dienen, eine an Selbstbestimmung und Selbstverantwortung orientierte Erziehungsarbeit und Unterstützung der Eltern zu fördern. Er will diese Zielsetzung auf folgende Weise verwirklichen:
 - a) in der Öffentlichkeit für die Ziele gemäß Ziffer 1 wirken,
 - b) Veranstaltungen durchführen, die einer Bewusstseinsbildung im Sinne der Zielsetzung dienen,
 - c) Errichtung und Betrieb von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, die von hauptamtlichen Erzieher*innen und Eltern gemeinsam organisiert werden.

§ 3 Gewinn und Vermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Vorstandsmitglieder können – im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung tätig werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung; dies gilt auch für den Abschluss des Vertrags sowie dessen Beendigung.
3. Bei Bedarf können darüber hinaus sonstige Vereinsämter aufgrund Beschlusses des Vorstandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist in dem in Abs. 3 genannten Rahmen ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 5 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 6 Mitgliedschaften

1. Mitgliedschaften sind: Aktive Mitgliedschaft, Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte, deren Kinder oder Betreute den Verein besuchen (Elternmitgliedschaft) und Fördermitgliedschaft. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer der Einrichtungen des Vereins ist das Bestehen einer aktiven Mitgliedschaft bzw. einer Elternmitgliedschaft.

2. Fördermitglied kann jede Person werden, die diese Satzung anerkennt und bereit ist, den Verein zu unterstützen.
3. Aktive Mitglieder bzw. Elternmitglieder müssen darüber hinaus zur aktiven Mitarbeit und Unterstützung des Vereins bereit sein.
4. Jedes Mitglied, auch ein Fördermitglied, erhält eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Elternmitglieder haben je Kind eine gemeinsame Stimme.
5. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und andere bindende Regelungen, die die Mitglieder beschließen oder beschlossen haben, an.

§ 7 Aufnahme, Ausschluss, Austritt

1. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlich oder in Textform zu stellenden Antrages gegenüber dem Vorstand des Vereins; dieser beschließt über den Antrag.
2. Der Austritt ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende durch Kündigung des Mitgliedes in Schrift- oder Textform gegenüber dem Vorstand möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Mitgliederpflichten oder die Interessen des Vereins verstößt, es den Verein geschädigt hat oder sonst in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Einen Ausschlussantrag können der Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder (aktive Mitglieder und Elternmitglieder) stellen; der Antrag ist zu begründen. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Sofern hiergegen nicht innerhalb eines Monats Klage eingereicht wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Monatsfrist wirksam und die Mitgliedschaft beendet.

5. Statt eines Ausschlusses kann gegen Mitglieder nach vorheriger Anhörung des Betroffenen auch eine Abmahnung ausgesprochen werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

2. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben auch im Jahr des Ausscheidens den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Organe des Vereins

- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Die Geschäftsführung

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes;
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte;
 - die Satzung, Satzungsänderungen, Richtlinien zu beschließen und eine Grundlage für die Bildungs- und Erziehungsarbeit des Vereins zu legen;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens 1-mal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. die Veröffentlichung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bzw. in Textform mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich, zugelassen sind die Bevollmächtigten i.S. v. § 4 Abs. 6. Gäste können vom Vorstand zugelassen werden.
4. Über die Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung genommen werden. Die Versammlungsleitung hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie werden nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung aufgenommen.

Satzungs-, Zweckänderungen sowie Beschlüsse zur Auflösung des Vereins können nicht als Ergänzungsanträge gestellt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies 1/4 der Mitglieder schriftlich verlangt. Für die Einladung gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Satzung, Satzungsänderungen, Richtlinien und eine Grundlage für die Bildungs- und Erziehungsarbeit des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied gemäß § 6 Ziff. 4.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 12 aller Mitglieder (aktive Mitglieder und Elternmitglieder) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 8 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Über die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

6. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung nach Absprache des Vorstandes. Der Vorstand kann die Versammlungsleitung mit Zustimmung der Versammlung auch auf einen Dritten übertragen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann der Vorstand die Versammlungsleitung für die vorhergehende Sitzung und Dauer der Wahl einem Dritten oder einem Wahlausschuss übertragen.
7. Auf der Versammlung ist der jährliche Vorstandsbericht vorzulegen. Mit Mehrheit beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine*n Revisor*innen für die folgende Amtszeit des Vorstandes. Diese Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
8. Die Protokollführerin/der Protokollführer erstellt das Protokoll. Dieses Protokoll wird von der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollanten/In unterschrieben.
9. Bei Wahlen für den Vorstand gilt:

Die Wahlen zum Vorstand werden als Gesamtwahl durchgeführt. Jedes Mitglied hat pro zur Wahl stehenden Vorstandsposten eine Stimme. Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gelten als gewählt. Stimmenkumulierung (Vergabe mehrerer Stimmen an einen einzigen Kandidaten bei gleichzeitiger Wahl mehrerer Bewerber) ist unzulässig.

Stichwahl: Haben im ersten Wahlgang zwei Kandidaten gleich viel Stimmen erreicht und steht, im Hinblick auf die Gesamtwahl, nur noch ein zur Wahl stehender Vorstandsposten zur Verfügung, findet eine Stichwahl zwischen diesen beiden Kandidaten statt.

10. Virtuelle Mitgliederversammlung

- a. Mitgliederversammlungen können auch virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Versammlungen können in einem Chatroom oder in Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden. Näheres regeln die nachstehenden Bestimmungen sowie eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen werden kann.
- b. Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 - an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Schrift- oder Textform (insbesondere per E-Mail) abzugeben.
- c. Eine schriftliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist abweichend von § 32 Abs. 2 BGB zulässig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und die Mitglieder mit dem Beschluss zugleich dem Verfahren in Schrift- oder Textform (insbesondere per E-Mail) zustimmen und der Beschluss mit der jeweils in der Satzung bestimmten erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Für die Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten in Schrift- oder Textform (insbesondere per E-Mail) ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens eine Woche vom Tage der Absendung der Mitteilung an ihn betragen muss. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmenthaltung angenommen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu sechs Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglied sein. Mindestens zwei Vorstände sollen – wenn möglich – aus der Elternschaft, mindestens zwei aus VertreterInnen der angestellten Fachkräfte bestehen.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

2. Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer hauptberuflich besetzten Geschäftsstelle. Sie besteht aus einem oder mehreren GeschäftsführerInnen und weiteren Mitarbeiter*Innen.
3. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand auch einem einzelnen Mitglied des Vorstandes und aus besonders wichtigem Grund auch einem einzelnen aktiven Mitglied oder Elternmitglied des Vereins Einzel-Vertretungsvollmacht erteilen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gerechnet vom Tag der Wahl, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
6. Der Vorstand sowie jedes einzelne Mitglied können vorzeitig mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
7. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
8. Die vorzeitige Amtsniederlegung bedarf der Schriftform. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied bzw. ein abberufenes Mitglied kann der Vorstand kommissarisch ein anderes aktives Mitglied oder Elternmitglied des Vereins in den Vorstand berufen. Spätestens auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Neuwahl.
9. Obwohl vereinsinterne Entscheidungsgremien bestehen, trifft der Vorstand die rechtlich bindenden Entscheidungen, da er den Verein auch rechtlich vertritt.

Aufgaben des Vorstands

- Die Vereinsführung
- Wahrnehmung aller Arbeitgeberaufgaben intern und extern, soweit diese nicht der Geschäftsführung übertragen sind.
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Erstellen und Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes sowie alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsvorgang zugewiesen sind.

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied der Geschäftsführung schriftlich, per E-Mail oder telefonisch einberufen wurden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten, sofern nicht alle Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind oder auf Einhaltung dieser Frist verzichten haben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg (auch E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Geschäftsführung/pädagogische Leitung

1. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte – insbesondere für die die Geschäfte der laufenden Verwaltung - eine/n oder mehrere GeschäftsführerInnen (namentlich geschäftsführender Leiter und pädagogische Leitung) als besondere Vertreterin/besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB berufen. Inhalt, Abschluss und Beendigung ihres/seines Dienstvertrages werden vom Vorstand beschlossen.
2. Der geschäftsführende Leiter hat die wirtschaftliche, verwaltungsmäßige und personelle Gesamtleitung der Einrichtungen der Freiburger Kinderhausinitiative e.V. und die Dienst- und Fachaufsicht.
3. Der pädagogischen Leitung obliegt die Wahrnehmung der pädagogischen Angelegenheiten der Einrichtungen der Freiburger Kinderhausinitiative e.V.
4. Der geschäftsführende Leiter ist weisungsberechtigt gegenüber allen Mitgliedern und Angestellten des Vereins, soweit deren Rechte aus der Satzung nicht berührt werden.
5. Weisungsberechtigt gegenüber der Geschäftsführung sind die Mitglieder des Vorstands.
6. Der Geschäftsführung obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte in dem definierten Geschäftskreis sowie die Durchführung ausgewählter Beschlüsse der Organe. Er/Sie ist innerhalb ihres Geschäftskreises einzelvertretungsbefugt. Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder wird durch die Bestellung besonderer Vertreter nicht eingeschränkt.
7. An der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung ist nicht zulässig.

3. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten.
4. Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
6. Bei Ende der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft aufbewahrt.
7. Für weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann der Vorstand eine Datenschutzordnung erlassen.

§ 13 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann von mindestens der Hälfte der Mitglieder (aktive Mitglieder und Elternmitglieder) gestellt werden.
2. Über den Auflösungsantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindesten 2/3 der erschienenen Mitglieder (aktive Mitglieder und Elternmitglieder).
3. Mitglieder, die sich mit Einlagen an dem Vereinsvermögen beteiligen, sollen durch privatrechtliche Verträge dahingehend abgesichert sein, dass bei einer Auflösung des Vereins ihr Vermögen bzw. ihr Anteil am Gesamtvermögen des Vereins an sie

zurückgeht. Die Mitglieder erhalten jedoch nicht mehr zurück als sie seinerzeit eingebracht haben.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen von Elterninitiativvereinen.

§ 14 Sonstiges, Ordnungen

1. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, kann sich der Verein Geschäftsordnungen geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.